



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

28. Jahrgang | 16. Februar 2021 | Ausgabe 02



Fotos: Gemeindeverwaltung Neukirchen

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates
Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 24. Februar
2021, 19:00 Uhr, in der Speiseeinrichtung Lochmann,**
Pestalozzistraße 13 in 08459 Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Beschluss zum Grundstücksverkauf des Flurstückes 713/16 (Lage Bergallee) der Gemarkung Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 001/2021
2. Beschluss zum Grundstücksverkauf des Flurstückes 713/17 (Lage Bergallee) der Gemarkung Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 002/2021
3. Beschluss zum Grundstücksverkauf des Flurstückes 708/10 (Lage Bergallee) der Gemarkung Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 003/2021
4. Beschluss zum Grundstücksverkauf des Flurstückes 709/03 (Lage Bergallee) der Gemarkung Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 004/2021
5. Diskussion und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Betreuungssatzung) vom 23. September 2015
Beschlussvorlage Nr. 005/2021
6. Beschluss zur Übertragung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen/Pleiße auf das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Glauchau
Beschlussvorlage Nr. 006/2021
7. Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 007/2021
8. Beschluss zur Übertragung der Kassenprüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO für das 2021, auf das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Glauchau
Beschlussvorlage Nr. 008/2021

9. Beschluss zur Annahme von Spenden für die Gemeinde Neukirchen/Pleiße gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
Beschlussvorlage Nr. 009/2021
10. Beschluss zur Übertragung der Entscheidungskompetenz über die Stundung von Forderungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung für die Zeit von 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 auf die Bürgermeisterin
Beschlussvorlage Nr. 010/2021
11. Beschluss über die Umbenennung eines Straßennamens in 08459 Neukirchen, OT Lauterbach, Ortsstraße OL-08 „LPG Straße“ in neu OL-08 „Langenhessener Straße“
Beschlussvorlage Nr. 011/2021
12. Beschluss über die Eintragung der Ortsstraße OL-08 „Langenhessener Straße“ in 08459 Neukirchen, OT Lauterbach in das Straßenbestandsverzeichnis
Beschlussvorlage Nr. 012/2021

13. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

14. Verschiedenes

Neukirchen, 16. Februar 2021

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Investitionsübersicht für das Jahr 2020

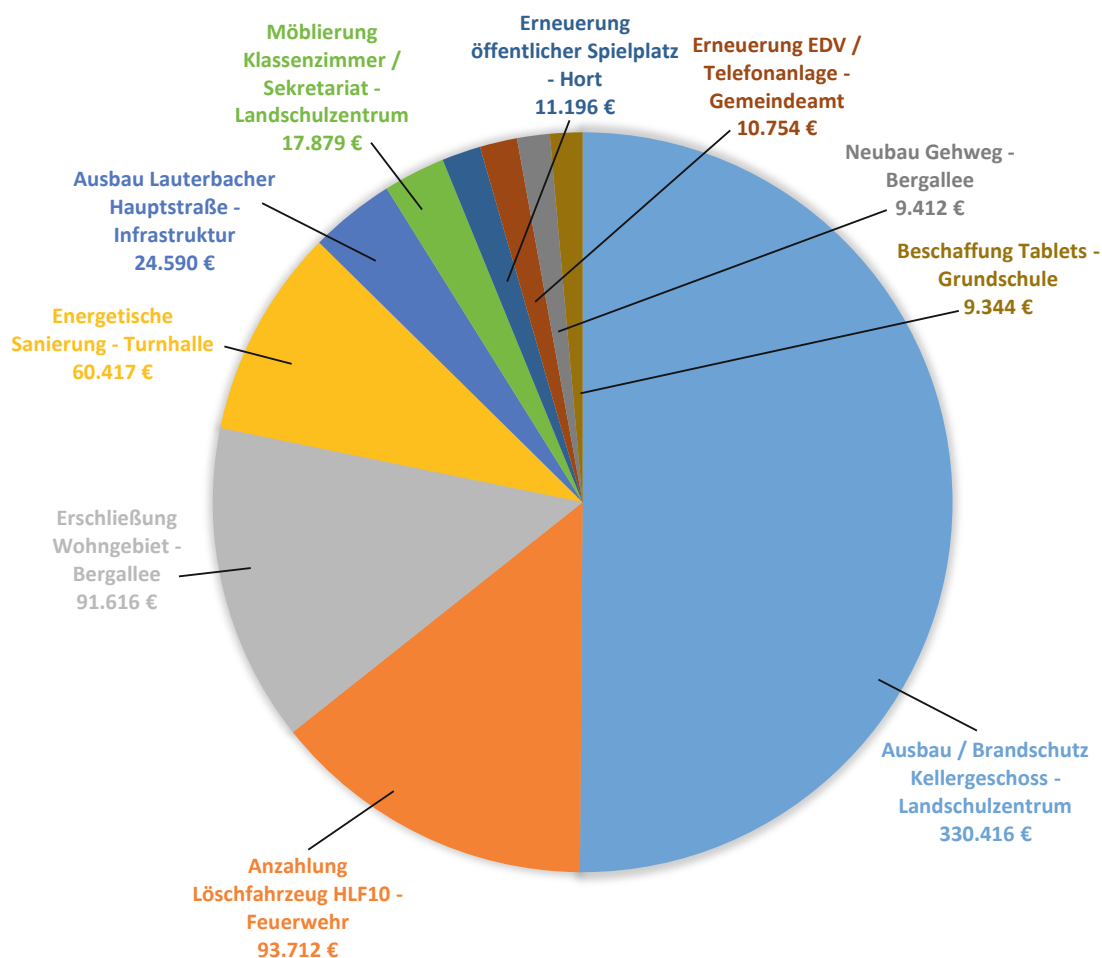
Investitionsbereiche	Euro	%
Verwaltung / Bauhof	11.949 €	2 %
Feuerwehr, Katastrophen- und Zivilschutz	96.306 €	14 %
Schulen	360.397 €	52 %
Kindertageseinrichtungen	8.722 €	1 %
Infrastruktur	36.176 €	5 %
Ortsentwicklung	105.243 €	15 %
Sport, Erholung und Heimatpflege	72.863 €	11 %
Gesamt Investitionsvolumen	691.656 €	100 %

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde diverse große und kleine Investitionen durchführen können. Die oben stehende Tabelle zeigt, in welchem Umfang sich das Investitionsvolumen auf die einzelnen Bereiche innerhalb der Gemeinde verteilt. Die Realisierung der Investitionen erfolgte mit Unterstützung von Bund und Land, welche insgesamt 493.387 Euro an Zuweisungen und Zuschüssen bereitgestellt haben. Das nachstehende Kreisdiagramm zeigt die zehn größten Investitionen im Jahr 2020.

Zusätzlich konnten noch folgende Baumaßnahmen über den Ergebnishaushalt realisiert werden:

- Instandsetzung der Vereinsstraße (Kosten: 54.417 €)
- Instandsetzung des Lehrerparkplatzes am Landschulzentrum (Kosten: 11.115 €)

Investitionen 2020



Ausgaben für freiwillige Leistungen im Jahr 2020

Zusätzlich zu den zahlreichen Pflichtaufgaben hält die Gemeinde es für wichtig, auch weiterhin ein großes Angebot an freiwilligen Leistungen anzubieten. Die freiwilligen Leistungen dienen dem Gemeinschaftsgefüge im Ort und steigern darüber hinaus die Attraktivität unserer Gemeinde. Die nachfolgende Übersicht zeigt einen Ausschnitt dieser Leistungen:

Aufgabenbereiche	Euro
<u>Gemeindebibliothek</u>	7.357 €
Mit einer einmaligen Gebühr von 5,- € kann die Gemeindebibliothek von Neukirchen genutzt werden. Der Medienbestand wird jährlich mit aktuellen Bücherausgaben aus allen Sparten ergänzt.	
<u>Brauchtumspflege</u>	20.564 €
Darunter fallen beispielsweise Vereinszuschüsse, Sonderzuschüsse und die Traditionspflege im Ort sowie die Weiterführung unserer Ortschronik.	
<u>Jugend und Soziales</u>	14.601 €
Beinhaltet die Beratung und Dienstleistungen in Sozialangelegenheiten, Babybegrüßungspaket sowie unseren Jugendclub.	
<u>Freizeitangebot für Sport und Erholung</u>	28.502 €
Die Gemeinde unterhält verschiedene Freizeit- und Sporteinrichtungen wie das Lehrschwimmbecken, Sportplätze, Freizeitanlage Dänkritzt und das Vereinshaus.	
Gesamtsumme:	71.024 €

Änderungen bei Ausweisdokumenten

Zum 1. Januar 2021 erfolgte erstmalig seit über zehn Jahren eine Anpassung der Gebühren für die Beantragung des Personalausweises. Für antragstellende Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, steigt die Gebühr von 28,80 € auf 37,00 €. Die Gebühr für einen Personalausweis, dessen Inhaberin oder Inhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist, bleibt unverändert bei 22,80 €.

Neue Kinderreisepässe sind ab 1. Januar 2021 nur noch für ein Jahr gültig.

Zum 1. Januar 2021 wurde die eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums eingeführt. Die Gebühr beträgt 37,00 €. Ab 2. August 2021 sieht der Personalausweis anders aus und es werden zwei Fingerabdrücke im Chip gespeichert.

Ab Mai 2025 wird das Passbild digital erstellt.

Gebühren im Einwohnermeldeamt

Stand 1. Januar 2021

Personalausweis

Gebühren nach Personalausweisgebührenverordnung – PauswGebV

unter 24 Jahre (Gültigkeit 6 Jahre).....	22,80 €
über 24 Jahre (Gültigkeit 10 Jahre).....	37,00 €
vorläufiger Personalausweis (Gültigkeit 3 Monate)	10,00 €

Reisepass

Gebühren nach Passverordnung – PassV

unter 24 Jahre (Gültigkeit 6 Jahre).....	37,50 €
über 24 Jahre (Gültigkeit 10 Jahre).....	60,00 €
vorläufiger Reisepass (Gültigkeit 1 Jahr).....	26,00 €
Expresspass.....	92,00 €
Expresspass bis 24 Jahre	69,50 €

- Werktags bis 12:00 Uhr bestellt
- Lieferung in spätestens 3 Werktagen

Kinderreisepass (bis zum 12. Lebensjahr)

Gebühren nach Passverordnung – PassV

Kinderreisepass (Gültigkeit 1 Jahr)	13,00 €
Verlängerung Kinderreisepass	6,00 €

Sonstige Bescheinigungen

Führungszeugnis	13,00 €
-----------------------	----------------

Gebühren nach Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG

Melde- und Aufenthaltsbescheinigung	8,20 €
---	---------------

Gebühren nach dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis, Nr. 68 Melderecht

Beglaubigte Kopie.....	2,50 €
------------------------	---------------

Gebühren nach der Kostensatzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße

Fertigstellung

eines Arbeitsgemeinschaftsraumes und eines Wirtschaftsraumes im Kellergeschoss der Grundschule des Landschulzentrums Neukirchen



Wir fördern
kommunale
Investitionen



Brücken in die
Zukunft
koordiniert durch das Sächsische
Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft

Diese Maßnahme wurde gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wurde mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Dank der finanziellen Zuwendung nach den Förder Richtlinien VwV Invest Schule und Schulische Infrastruktur konnten im Kellergeschoss der Grundschule ein Wirtschaftsraum und ein Arbeitsgemeinschaftsraum grundhaft ausgebaut werden.



Arbeitsgemeinschaftsraum



Kellergang in der Grundschule

Es wurden folgende Bauarbeiten im Wesentlichen ausgeführt.

1. Schaffung zweier zusätzlicher Fluchtwege aus dem Kellerbereich
2. Sanierung der stark durchfeuchteten Kellerwände durch Erneuerung und Abdichtung der Fußbodenaufbauten, Erneuerung der Horizontalsperre durch Mauerwerksinjektage und Erneuerung der vertikalen Abdichtung

3. Energetische Sanierung des Heizkessels im Land-
schulzentrum Neukirchen
 4. Erneuerung der Elektrik
 5. Erneuerung der Heizungs- und Sanitäranlage
- Insgesamt wurden für den Ausbau der Räume
330.416,- Euro aufgewendet. 80 % der förderfähigen
Ausgaben wurden vom Zuwendungsgeber bereitge-
stellt.

Bekanntmachung **Gruppenauskunft vor Wahlen** **- Widerspruchsrecht -**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bun-
desmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenü-
bermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien,
Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvor-
schlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Ab-
stimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
zu widersprechen. Die Meldebehörde darf Parteien,
Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvor-
schlägen im Zusammenhang mit der bevorstehen-
den Bundestagswahl am 26. September 2021, in den
sechs der Wahl vorangegangenen Monaten Auskunft
aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz
1 BMG bezeichneten Daten

1. Familienname,
2. Vornahme unter Kennzeichnung des gebräuch-
lichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern diese Person verstorben ist, diese Tatsache
von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, so-
weit für deren Zusammensetzung das Lebensalter
bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberech-
tigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Per-
son oder Stelle, der die Daten übermittelt werden,
darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder
Abstimmung verwenden und hat sie spätestens ei-
nen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu lö-
schen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht
übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der
Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der
Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Wi-
derruf.

Neukirchen, 16. Februar 2021

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) **Absonderung von Kontaktpersonen der Kate-** **gorie I, von Verdachtspersonen und von posi-** **tiv auf das Coronavirus getesteten Personen** **Bekanntmachung des Landkreises Zwickau** **vom 18. Januar 2021**

Der Landkreis Zwickau erlässt auf Weisung des Säch-
sischen Staatsministeriums für Soziales und Gesell-
schaftlichen Zusammenhalt vom 14./15. Januar 2021
zum Erlass einer der Musterallgemeinverfügung
gleichlautende Allgemeinverfügung auf Grundlage
des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1
Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung
mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen
Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministe-
riums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusam-
menhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem
Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung
für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten,
soweit nicht anders angegeben, für folgende Per-
sonen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder
auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt
wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu
einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den je-
weils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts
Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Dazu gehö-
ren insbesondere Personen, die mit der positiv gete-
steten Person in einem Hausstand zusammenleben
(Hausstandsangehörige), auch wenn sie noch keine
Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die
auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für
die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf
SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund
der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung ei-
ner Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Ver-
dachtspersonen).

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein
nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ih-
nen vorgenommener PCR-Test



(molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Corona-virus SARS-CoV-2) oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung:

2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen. Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind folgende Personen: Hausstandsangehörige, die bereits selbst vor höchstens sechs Monaten mittels PCR-Test positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonde-

rungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder Testzentrum erfolgen. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

4.2 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche

Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4.4 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich vorab zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I,

6.1.1 bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Die häusliche Absonderung kann bei fehlender Symptomatik auf 10 Tage verkürzt werden, ►

wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Bei Nachweis einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen.

6.1.2 Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung

- a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),
- b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung

6.2.1 mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

6.2.2 Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen. Die Absonderung endet

- a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),
- b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung

- a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),
- b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

7. Straftat

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 30. November 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 18. Januar 2021

Dr. Christoph Scheurer, Landrat

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen

der Prophylaxe. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nr. 1: Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts vom 6. Januar 2021 gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Grundsätzlich gehören die Mitglieder eines Hausstandes aufgrund der räumlichen und körperlichen Nähe zu den Kontaktpersonen der Kategorie I.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet. ►

Zu Nr. 2: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Zwickau stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als Kontaktperson I vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das

Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis (molekularbiologische Untersuchung bzw. Antigenschnelltest) unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung. Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsmitglieder) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3: Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig

eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4: Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können. Für Fälle, in denen die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu Nr. 5.: Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforder-

lich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.: Die Absonderung einer Kontaktperson der Kategorie I kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.

Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen. Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers,

bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Zu Nr. 7: Die Straftatbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. § 74 IfSG. ►

Zu Nr. 8: Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntmachung bis einschließlich 31. März 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Zwickau, den 18. Januar 2021

Dr. Christoph Scheurer, Landrat

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



DRK BLUTSPENDEDIENT

Blutspendetermine im März

Montag, 15. März 2021 **13:00 – 18:30 Uhr**
Crimmitschau, FFW, Fabrikstraße 3

Dienstag, 23. März 2021 **13:00 – 18:30 Uhr**
Werdau, Koberbachcenter, Seelingstädter Straße 7

Mittwoch, 31. März 2021 **15:00 – 18:30 Uhr**
Werdau, Stadthalle, Crimmitschauer Straße 7



INTERNATIONALES GYMNASIUM
MEERANE

Bist du fit fürs Gymnasium?

Aufgepasst, Schüler der 4. Klassen: Sucht ihr noch eure neue Schule? Seid ihr noch unentschlossen oder wartet ihr noch auf eure Bildungsempfehlung? Dann besucht unsere Homepage www.internationales-gymnasium-meerane.de, „schnuppert“ euch durch den Podcast zu Unterricht, Ganztagsbetreuung und vielen tollen Angeboten, wir freuen uns auf euch, denn: „Unser Feld ist die Welt!“

Bei uns findet ihr u. a.: Online-Unterricht bei Homeoffice, geringe Klassenstärken, Sprachenvielfalt, weltweite Sprachexkursionen, Förderangebote, Ganztagsbetreuung bis 16:00 Uhr, AGs, Sport, Musik, Kunst und Kultur im Schulalltag, naturwissenschaftliches und sprachliches Profil ab Klasse 8, Vorbereitung auf die Welt da draußen mit „Fit fürs Leben“.

Wir unterrichten nach dem sächsischen Lehrplan und prüfen nach der Abiturverordnung des Landes Sachsen. Meldet euch unter: Internationales Gymnasium Meerane, Schule der SIS in freier Trägerschaft, Pestalozzistraße 25, 08393 Meerane. Gern beantworten wir all eure Fragen! Anmeldungen bitte über Frau Eismann oder Herrn Trenkel, Telefon 03764 2331.

Scheunenbrand in Dänkriz

Der herrliche Wintertag wurde am Samstag, dem 16. Januar 2021, um 11:44 Uhr, durch den schrillen Ton der Sirenen in Dänkriz, Lauterbach, Neukirchen, Crimmitschau, Langenreinsdorf und Frankenhausen jäh aus dem Winterschlaf wach gerüttelt. Im Neukirchner Ortsteil Dänkriz, in der Crimmitschauer Straße 10, stiegen dicker Qualm und wenige Minuten später meterhohe Flammen aus einem Nebengebäude des Vierseithofes. Beim Eintreffen der ersten Löschkräfte aus Dänkriz „schaute der Hahn“ (Redeweise, wenn das Feuer aus dem Dachstuhl brennt) schon aus dem Dach!

Insgesamt waren an dem Einsatz der Lösch-, Bergungs- und Aufräumarbeiten bis zu 80 Kameraden der Wehren aus Dänkriz, Lauterbach, Neukirchen sowie Crimmitschau zusätzlich mit den Ortswehren von Langenreinsdorf und Frankenhausen bis gegen 18:00 Uhr im Einsatz. Neben den Feuerwehren waren außerdem ein Notarzt, zwei Rettungswagen, die Polizei, die Energieversorgung und die Straßenmeisterei vor Ort. Während des gesamten Einsatzes (12:00 bis 18:00 Uhr) war die Ortsdurchfahrt Dänkriz ab dem Abzweig nach Lauterbach/Lauenhain bis Abzweig Hartmannsdorf für den Durchgangsverkehr gesperrt. Das größte Problem stellte die Wasserversorgung dar. Das vorhandene Löschwasser aus den Hydranten der Ringwasserleitung reichte bei weitem nicht aus, so dass zusätzlich eine zirka ein Kilometer lange Schlauchleitung von der 80 m³ Wasser fassenden Zisterne am Dänkritzer Gerätehaus, sowie eine weitere Wasserversorgung aus „Wolfs Teich“ aufgebaut werden musste. Dennoch war für die Erstbekämpfung durch den Einsatz von Wassertankern genügend Löschwasser vorhanden.

„Zum Glück war es Windstill, so dass ein Übergreifen auf die anderen zwei Seitengebäude und das Wohnhaus verhindert werden konnte“, so der Dänkritzer Wehrleiter Enrico Hilbig. Allerdings sorgte die starke Rauchentwicklung dafür, dass sich der gesamte Hofbereich mit Qualm füllte und eine Brandbekämpfung für die dort agierenden Löschkräfte nur unter Einsatz schwerer Atemtechnik möglich war.

Das Zusammenspiel aller am Einsatz beteiligter Wehren funktionierte bestens. Um einen größtmöglichen Löscheffekt von der Drehleiter aus zu erzielen, kam zwischenzeitlich auch eine Drohne vom Feuerwehertechnischen Zentrum Wilkau-Haßlau zum Einsatz. Mittels Wärmebildkamera konnte damit der Brandherd besser lokalisiert und der Löschangriff von der Drehleiter aus optimiert werden. Über das FTZ wurde

auch zusätzliche Atemschutztechnik und Schlauchmaterial zur Verfügung gestellt. Das Seitengebäude, in dem neben eingelagertem Feuerholz auch ein Wohnmobil untergestellt war, brannte bis auf die Grundmauern ab. „Alle angrenzenden Gebäude“, so Enrico Hilbig, „konnten erhalten werden.“ Während der Löscharbeiten wurde im nahegelegenen Vereinshaus ein Versorgungsstützpunkt für die im Einsatz befindlichen Kameraden eingerichtet.



Die Neukirchner Bürgermeisterin Ines Liebold (CDU), selbst Mitglied in der Neukirchner Feuerwehr, hatte diesbezüglich die nötigen Schritte eingeleitet und die Crimmitschauer Fleischerei Wünsche mit der Versorgung mit warmen Speisen beauftragt. Die Neukirchner Bäckerei Tautenhahn stellte Brötchen für die Versorgung bereit.

Die Neukirchner Firma Erdbewegung Sven Elling kam nach dem Ablöschen des Brandes mit einem Bagger zum Einsatz, um die Brandreste zurückzubauen und nach weiteren Glutnestern zu suchen um diese ablöschen zu können.

Nach dem Abzug der Löschkräfte wurde zur Absicherung der Brandstelle eine Brandwache eingerichtet, welche die Dänkritzer Wehr stellte. Zwei Kameraden für je zwei Stunden, ausgerüstet mit einer Wärmebildkamera, hatten bis zum Sonntag, 10:00 Uhr, Dienst. Nach einer eingehenden Kontrolle, bei der keine weiteren Glutnester zu finden waren, wurde die Maßnahme beendet. Es zeigte sich, dass es richtig war, eine Brandwache einzusetzen, denn in der Nacht mussten nochmals aufschwellende Brandnester abgelöscht werden. Zirka 500 Liter Wasser kamen dabei zum Einsatz.

Lobende Worte gab es vom Dänkritzer Wehrleiter Enrico Hilbig hinsichtlich der Zusammenarbeit bei diesem Großbrand mit allen Wehren sowie dem FTZ mit seiner Technischen Hilfsgruppe. Es konnten alle Schläuche, die im Einsatz waren, 1:1 umgetauscht werden, um wieder die volle Einsatzfähigkeit zu haben. Auch die Atemschutztechnik wurde dementsprechend ausgetauscht.

Dankesworte gab es ebenfalls von der Neukirchner Bürgermeisterin, die das gute Zusammenspiel aller am Einsatz Beteiligten lobte. Auch konnte man hier einmal mehr sehen, wie wichtig es ist, in jeder noch so kleinen Kommune eine gut funktionierende Feuerwehr zu haben.

Roland Wagner (Foto: Hans-Jürgen Wolf)

Ein herzliches Dankeschön!

Nach dem tragischen Brandereignis am 16. Januar 2021 an unserem Vierseitenhof in Dänkritz möchten wir uns bei allen Feuerwehren, Einsatzkräften, Helfern und Anwohnern für ihre geleistete Arbeit bedanken, die man nicht genug würdigen kann.

Familie Scharf

Dänkritz, 19. Januar 2021

© Thomas, Stefan, Pixelio.de



LAUTERBACHER LANDLUST E. V.

Mitglieder des Landlustvereins sind in Lauerstellung

Der Lauterbacher Landlustverein hofft, bald wieder durchstarten zu können, um das kulturelle Leben im Ort zu bereichern. „Für das gerade begonnene Jahr wurde schon mal ein grober Plan aufgestellt. Doch letztendlich müssen wir abwarten, wie sich die allgemeine Lage entwickelt, denn die Gesundheit aller geht vor“, so die Vereinsvorsitzende Juliane Küttner.



Der Kinderfasching, der am 16. Februar im Jugendclub stattfinden sollte, fällt auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens aus. Der Wunschtraum, nach 2017 endlich wieder ein Nachtrodeln durchzuführen, wird auch in diesem Jahr für die Mitglieder des Lauterbacher Landlustvereins nicht in Erfüllung gehen können.

Das für den 27. Februar geplante Winterfeuer mit Lampionbasteln und Lampionumzug kann ebenfalls nicht stattfinden. Man hofft jedoch, diese Veranstaltung im März durchführen zu können.

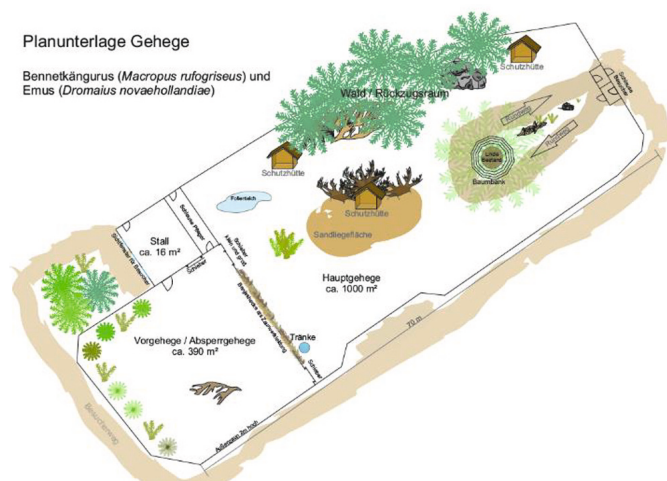
Etwas besser stehen die Zeichen für das Seifenkistenrennen am 18. September. Bis dahin hat sich die Lage sicherlich entspannt, um das 21. Rennen der geräuschlosen Kisten zu starten. Dazu sind bereits jetzt die ersten Vorbereitungen getroffen worden.

Das Drachenfest mit integriertem Herbstmarkt ist schließlich für den 16. Oktober geplant.

TIERPARK HIRSCHFELD

Neues Känguru- /Emu Gehege

Als ein weiterer großer Baustein für die Attraktivität des Tierparks Hirschfeld soll nach der Übergabe des Wisentgeheges 2020 ein neues Domizil für Kängurus und Emus auf dem ehemaligen Standort des Wisentgeheges gestaltet werden. Dieser neue Baustein reiht sich in die zahlreichen vergangenen Maßnahmen, u. a. Bärenland, Nasenbärenanlage, begehbare Eulerei, Minischweingehege, Affenhaus und Polaris ein. Damit wird für unseren Tierpark ein neues attraktives Gehege auf einer Fläche von ca. 900 m² geschaffen.



Angelegt werden drei Schutzhütten, die ehemalige Stallanlage der Wisente wird umgebaut. Das Gehege soll für unsere Besucher durch einen Rundweg begehbare sein, um die Tiere beobachten zu können. Im angrenzenden Wäldchen gibt es für die Tiere einen Rückzugsbereich. Die Investitionsmaßnahme soll durch den Förderkreis für den Umbau mit einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro unterstützt werden. Für das neue Gehege sind weitere Spenden erwünscht, welche auf das Konto des Förderkreises eingezahlt werden können:

Tierpark Hirschfeld

IBAN: DE 35 8705 5000 2242 0055 30

Allen Spendern herzlichen Dank!



Im Januar 2021 gab es Grund zur Freude. Es wurden sechs Zackschafkinder und eine Alpakastute geboren. Das Alpakamädchen soll getauft werden, wenn wieder Besucher in den Tierpark kommen dürfen. Es bleibt zu hoffen, dass spätestens zu Ostern 2021 der Tierpark wieder öffnen kann.



STAATSBETRIEB SACHSENFORST
- FORSTBEZIRK PLAUEN -

Enorme Schäden durch Borkenkäfer werden auch für 2021 erwartet

– das 4. Käferjahr in Folge droht

Wie ist die Situation?

Der feucht-kalte Winter darf nicht darüber hinwegtäuschen: die Zahl überwinternder Borkenkäfer befindet sich weiterhin auf historisch hohem Niveau. Zudem macht Frost den Borkenkäfern wenig aus.

Die Käfer überwintern überwiegend unter der Rinde stehender Bäume. Diese Bäume zeigen jedoch kaum Schadsymptome, die Nadeln sind noch grün. An den ersten warm-sonnigen Tagen schwärmen diese Käfer aus und befallen neue Bäume.

Was heißt das für Waldbesitzer?

Februar / März: Die Wälder sind auf Altbefall und Bäume mit überwinternden Käfern zu kontrollieren. Ab ca. 8 °C werden die Käfer unter der Rinde aktiv. Befallene Bäume können dann etwas leichter durch Bohrmehl auf der Rinde erkannt werden. Diese Bäume sind unverzüglich aufzuarbeiten, die Rinde unschädlich zu machen oder aus dem Wald zu verbringen.

Ab April: Die Borkenkäfer schwärmen bei Temperaturen ab etwa 17 °C, also etwa ab Mitte April. Ab dieser Zeit sind wöchentlich Kontrollen im Wald notwendig! Die Käfer eines nicht behandelten Käferbaumes befallen etwa 20 neue, gesunde Bäume!

Wie werden Waldbesitzer finanziell gefördert?

Waldbesitzer werden bei der Eindämmung von Borkenkäferschäden, bei der Wiederbewaldung von Schadflächen und beim Waldumbau zu stabilen, vielfältigen und anpassungsfähigen Mischbeständen durch Festbeträge gem. Richtlinie WuF/2020 gefördert. Zusätzlich besteht das Angebot der Bundeswaldprämie.

Wo gibt es forstfachliche Beratung und Informationen zur Forstförderung?

Hinweise zur Erkennung des frischen Befalls finden Sie unter www.sachsenforst.de, Hinweise zu Fördermöglichkeiten unter www.smul.sachsen.de/foerderung/index.html.

Die Revierleiter des Forstbezirks Plauen beraten zur Schaderkennung, zur Behandlung befallener Bäume sowie zu Fördermöglichkeiten.

Für die Beratung wenden Sie sich bitte an Sachsenforst-Revierförster für das Forstrevier Werdau, Herr Preußner, Tel. 0174 3379607.



Glückwünsche
AN DIE JUBILARE

Geburtstage
sind die Tage,
an denen man das was war,
betrachtet, das was ist, bewertet
und das was sein wird, voller
guter Hoffnung erwartet.

Samuel Butler

Die Bürgermeisterin Ines Liebold gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Neukirchen, Dänkritz und Lauterbach ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch
auch den Ehepaaren,
welche ein Ehejubiläum
feiern. Mögen Ihnen noch
viele gemeinsame,
glückliche und
gesunde Jahre
beschieden sein.

© Rosel Eckstein, Pixelio.de

IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | **E-Mail** gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | **E-Mail** neukirchen@nico-partner.de